

Unterwegs zur europäischen Kirchengemeinschaft : Überlegungen eines reformierten Theologen zur Leuenberger Konkordie

Autor(en): **Geiger, Max**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Theologische Zeitschrift**

Band (Jahr): **28 (1972)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-878550>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unterwegs zur europäischen Kirchengemeinschaft

*Überlegungen eines reformierten Theologen
zur Leuenberger Konkordie.¹*

Am 24. September 1971 haben auf dem basellandschaftlichen Leuenberg 44 Delegierte bei einer Enthaltung eines schwedischen Teilnehmers ihre Zustimmung zum Entwurf einer «Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa» ausgesprochen. Wenig später ist der Text den 83 europäischen Kirchen lutherischer, reformierter und unierter Prägung (unter ihnen auch den verwandten vor-reformatorischen Kirchen der Waldenser und der Böhmisches Brüder) mit einem erklärenden Schreiben zur Prüfung unterbreitet worden. Bis zum 1. März 1973 sollen sich die angefragten Kirchen schlüssig werden, ob und wie sie den Konkordien-Entwurf textlich zu ändern wünschen und ob sie sich grundsätzlich zur Unterzeichnung der Vereinbarung bereit finden. Die Zustimmung zur Konkordie in ihrer auf Grund der zu erwartenden Abänderungsvorschläge

¹ Der Text dieses Beitrages ist am 6. Januar 1972 in Bern vor dem Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und den Präsidenten der schweizerischen kantonalen Kirchen als Referat vorgetragen worden. Wir verzichten auf Einzelnachweise, notieren aber die wichtigste Literatur zum Thema: Text der Konkordie: Ev. Kommentare, Nov. 1971, Nr. 11, S. 664ff.; Auf dem Weg. Lutherisch-reformierte Kirchengemeinschaft, = Polis 33 (1967); Gemeinschaft der reformatorischen Kirchen. Auf dem Weg II, = Polis 41 (1971); M. Lienhard, Fünfundzwanzig Jahre lutherisch-reformierte Dialoge. Eine kurze Darstellung ihrer Geschichte, Thematik, Methode und Ergebnisse (zu beziehen über das Sekretariat von Faith and Order, 150, route de Ferney, 1211, Genève 20); ders., Union nicht ausgeschlossen. Zur lutherisch-reformierten Kirchengemeinschaft in Europa, = Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim, Juli–Oktober 1971, Nr. 4/5, S. 82ff.; O. Lingner, Lutherisch-reformierte Gespräche auf europäischer Ebene. Anmerkungen zu dem Entwurf einer Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa vom September 1971, «Leuenberger Konkordie» (zu beziehen beim Verfasser, OKR Olav Lingner, Arnoldshainer Konferenz, Goethestraße 87, D-1 Berlin 12); W. Lohff, Grund und Grenze der Kirche. Von der Bedeutung des Augsburgischen Bekenntnisses für das Bemühen um Kirchengemeinschaft im deutschen Protestantismus: Ev. Kommentare, Januar 1970, Nr. 1, S. 13ff.; ders., Ein Schritt auf dem Weg zur Kirchengemeinschaft. Bemerkungen zur Leuenberger Konkordie: Ev. Kommentare, Dezember 1971, Nr. 12, S. 710ff.

noch zu erarbeitenden, definitiven Form bedeutet die Herstellung der Kirchengemeinschaft unter den reformatorischen Kirchen Europas.

Die so gut wie einstimmige Annahme, die der Konkordien-Entwurf auf dem Leuenberg gefunden hat, darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Weg, der zu diesem vorläufigen Ziel führte, ein recht langer und keineswegs leichter Weg gewesen ist. Vor genau zwanzig Jahren ist anläßlich der Kirchenkonferenz von Lund die Wünschbarkeit lutherisch-reformierter Gespräche auf europäischer Ebene ausgesprochen worden. In den Jahren 1955–59 kam es daraufhin zu einer ersten, noch wenig erfolgreichen Arbeitsrunde, an deren Vorbereitung sich Karl Barth, Regin Prenter, Ernst Kinder u. a. beteiligten. Nach mehrjähriger Pause nahmen das Departement *Faith and Order* des Weltkirchenrates und die beiden Weltbünde die Initiative wieder auf. Nach vorbereitenden Besprechungen in Bossey im Jahre 1963 folgten im basellandschaftlichen Bad *Schauenburg* von 1964 bis 67 jährliche Arbeitstagungen im Kreise von ungefähr zwanzig Theologen. Im Blick auf besondere Loci (Wort Gottes – Gegenwart Gottes, Gesetz; Bekenntnis) prüfte man die Möglichkeit und Tragfähigkeit gemeinsamer theologischer Erkenntnis. Gleichzeitig – und dies erwies sich als wichtiges Novum – besann man sich auf die Kirchentümer selbst und fragte nach ihren derzeitigen Lebensbedingungen und den sich abzeichnenden Veränderungen und Verschiebungen. Der Versuch war schwierig. Er bildete ein Wagnis, dessen Gelingen in keiner Weise gesichert war. Für die Beteiligten bildete der stufenweise Aufbau einer gemeinsamen Basis eine kostbare Überraschung. 1969 und 1970 konnte auf Grund der positiven Schauenburger Resultate von einem größeren Arbeitskreis kirchlicher Delegierter auf dem *Leuenberg* die Vorbereitung einer lutherisch-reformierten Konkordie in Angriff genommen werden. Damit war der Weg zur Redaktion des 71er Konkordien-Entwurfs geebnet.

1.

Der Konkordien-Entwurf umfaßt in 49 Paragraphen eine *Präambel* und vier *Abschnitte*.

In der *Präambel* wird festgestellt, daß die unterzeichnenden Kirchen sich auf ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums berufen können und daß

ihnen daraufhin auf Grund der in Confessio Augustana VII formulierten Kriterien der Vollzug von Kirchengemeinschaft ermöglicht ist.

Im *ersten Abschnitt* («Der Weg zur Gemeinschaft») werden die Umstände genannt und erläutert, die im Verlaufe der Neuzeit die reformatorischen Kirchen näher zueinander geführt haben. Stärker als die Väter des 16. Jahrhunderts erkennen wir heute die Gemeinsamkeit der reformatorischen Grundausrichtung: die übereinstimmende befreiende Erfahrung des Evangeliums, die Beziehung auf die Schrift und die in ihr bezeugte bedingungslose Gnade Gottes in Jesus Christus. Gleichzeitig sind wir uns der geschichtlichen Veränderungen bewußt, die nach dem Jahrhundert der Reformation und der damals erfolgten Konfessionalisierung in der Gestalt der historisch-kritischen Schriftforschung und verschiedener kirchlicher Erneuerungsbewegungen den Glauben und die Theologie aller christlichen Kirchen vor gemeinsame neue Aufgaben stellten. Zur Bewältigung der geistigen und gesellschaftlichen Anforderungen der Neuzeit mußten die reformatorischen Kirchen die Fixierung auf die Denkformen ihrer Ursprungszeit aufgeben und sich gemeinsam um die Aktualisierung des biblischen Zeugnisses für die jeweilige Gegenwart bemühen.

Im *zweiten* (ebenso zäh wie beharrlich erarbeiteten) *Abschnitt* («Das gemeinsame Verständnis des Evangeliums») expliziert die Konkordie die in der Präambel gemachte Feststellung, daß Lutheraner und Reformierte heute das Evangelium in den entscheidenden Grundeinsichten gemeinsam und übereinstimmend verstehen. Grundlegend ist hier Absatz 7: «Das Evangelium ist die Heilsbotschaft von Jesus Christus.» Dieser Satz wird mit den Begriffen der Lehre von der Rechtfertigung genauer umschrieben. Dabei werden nicht nur die christologischen Grundlagen formuliert, sondern es werden auch die Folgen der rechtfertigenden Gnade Gottes für das Leben und die Sendung der christlichen Gemeinde genau gekennzeichnet. So kommt es zu den Aussagen, daß die Rechtfertigung vor Gott uns zu täglicher Umkehr und Erneuerung und zum Dienst an Anderen führt und daß wir zusammen mit Menschen anderen Glaubens für irdische Gerechtigkeit und Frieden einzutreten haben. Ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums können Lutheraner und Reformierte heute aber auch im Blick auf Verkündigung, Taufe und Abendmahl bekunden. Dem Kriterium für die wahre Einheit der Kirche, wie es in der Reformationszeit vor allem in Confessio Augustana VII entwickelt wurde, ist so in der Konkordie in den wesentlichen Punkten entsprochen.

Der *dritte Abschnitt* («Die Übereinstimmung angesichts der Lehrverurteilungen der Reformationszeit») gilt den gegenseitigen Verwerfungsurteilen, wie sie im Blick auf die Abendmahlslehre, die Christologie und die Lehre von der Prädestination im 16. und 17. Jahrhundert zwischen Lutheranern und Reformierten ausgetauscht worden sind. Sorgfältige Untersuchungen über Form und Inhalt der traditionellen Verwerfungen, wie sie während der Leuenberg-Gespräche vorgelegt wurden, vermochten darzulegen, daß die in allen drei Lehrpunkten verworfenen Positionen heute von keinem der Gesprächspartner mehr aufrechterhalten werden. Weder hinsichtlich des Abendmahls, noch der Christologie, noch der Prädestination sehen sich beim heutigen Stand biblisch-theologischer Erkenntnis Lutheraner und Refor-

mierte zu erneuerten Verwerfungen veranlaßt. Ein wesentliches Hindernis für den Vollzug von Kirchengemeinschaft ist damit gegenstandslos geworden.

Der *vierte* (und letzte) *Abschnitt* der Konkordie gilt der «Herstellung und Verwirklichung der Kirchengemeinschaft». Ziel und Zweck der Vereinbarung werden hier verhältnismäßig ausführlich expliziert. Die im 16. Jahrhundert entstandene, bis heute andauernde Trennung zwischen lutherischen und reformierten Kirchen soll aufgehoben und durch Gemeinschaft an Wort und Sakrament und eine möglichst große Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst an der Welt abgelöst werden. Kirchengemeinschaft wird zunächst als Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft definiert. Es wird aber betont, daß sie ihre Verwirklichung im Leben der Kirchen und Gemeinden finden muß. Sie kann nur verstanden werden als Lebensvollzug, der ständiger Überprüfung, Vertiefung und Aktualisierung bedarf. Ein organisatorischer Zusammenschluß einzelner, der Konkordie angeschlossener Kirchen ist durchaus möglich, muß sich jedoch für die betreffenden Kirchen selber aufdrängen. Die Konkordie drängt nicht zur Union. Sie hält Kirchengemeinschaft in Wahrung lebendiger kirchlicher Vielfalt für möglich und möchte die Entscheidungsfreiheit von Minoritätskirchen geschützt wissen.

2.

Der Versuch einer Würdigung der Leuenberger Konkordie hat zunächst die *Trennung* zu vergegenwärtigen, die Lutheraner und Reformierte von den Anfängen der Reformation an voneinander schied und die zur Bildung von Konfessionskirchen führte, die nur ein Minimum an kirchlicher Gemeinschaft aufrechtzuerhalten vermochten.

Die neuesten Beiträge zur frühen Reformationsgeschichte betonen zwar stärker als frühere Untersuchungen, daß wir den Vorgang der Konfessionalisierung *nicht zu früh ansetzen* dürfen. Das heute oft verwendete Stichwort vom «Wildwuchs» der Reformation macht darauf aufmerksam, daß wir uns den Aufbruch des reformatorischen Geschehens nicht als einen kirchlich oder staatlich gesteuerten, organisierten Vorgang zu denken haben. Vielmehr handelte es sich um gewissermaßen charismatische Geschehnisse: Pfarrer und Prädikanten aller Art tasteten sich – bald von Luther, bald von Zwingli, bald von Erasmus, bald von Täufnern oder Spiritualisten oder irgendwelchen anderen bekannt gewordenen Theologen beeinflusst und selber wiederum andere beeinflussend – in ihren Predigten zu einem neuen Verständnis der Schrift und zu einer Neuordnung der kirchlichen Gemeinschaft vor. Erst nach einer Reihe von Jahren (in Deutschland spürbar nach der Niederschlagung des Bauernaufstandes 1525) kam es allmählich zur Bildung konfessionsbestimmter kirchlicher Neuorganisationen. Dabei zeigte sich dann, daß es auf Grund theologischer und zahlreicher lokal-historischer, politischer und

ökonomischer Verschiedenheiten nicht gelingen wollte, das Gemeinsam-Reformatorsche so zum Ausdruck zu bringen, daß es zur Bildung gemeinschaftsverbundener Reformationskirchen hätte kommen können. An Versuchen zur Überbrückung der sich abzeichnenden Gegensätze fehlte es zwar nicht. Es gehört aber zu den Eigentümlichkeiten der Reformationsgeschichte, daß jeder erstrebte kirchliche Zusammenschluß nur um den Preis einer um so definitiveren Spaltung zu gewinnen war. Als sich in der Wittenberger Konkordie 1536 Wittenberg mit den Süddeutschen zu einigen verstand, bedeutete dieser Zusammenschluß die Abspaltung Zürichs. Und als 1549 Calvin und Bullinger im Consensus Tigurinus zwischen Genf und Zürich Kirchengemeinschaft verwirklichten, führte diese Einigung zum scharfen, durch Jahrhunderte hindurch irreversiblen Bruch zwischen den Lutheranern und den Anhängern der Genfer Reformation. Die Briefe Calvins, die im Zusammenhang mit dem zweiten Abendmahlsstreit in den frühen fünfziger Jahren geschrieben wurden, zeigen anschaulich genug, wie der ursprünglich so sorgsam gepflegte Gemeinschaftssinn zwischen den Reformationskirchen erkaltete und wie die theologischen Verschiedenheiten von einer Aufkündigung der *communio* begleitet waren. «Lutheraner» und «Reformierte» waren fortan geschiedene Leute und blieben es trotz verschiedenster Einigungsversuche weithin bis tief in unser Jahrhundert hinein.

In «reformiertem» Bewußtsein hat sich mit erheblicher Zähigkeit die Meinung festgesetzt, daß an der trennenden Konfessionalisierung der reformatorischen Kirchen das Luthertum die schwerere Verantwortung zu tragen habe. Für das 16. und 17. Jahrhundert ist dieses Urteil von der modernen Geschichtsschreibung (gerade auch von der lutherischen!) ein Stück weit bestätigt worden. Die außerordentliche Autorität Martin Luthers und der mit seinem Namen verbundenen Bekenntnisschriften, die mit der Ausbildung des landesherrlichen Kirchenregiments auf Bewahren und Sichern hin angelegte kirchliche Grundhaltung, das immer wieder neu sich nährende Mißtrauen gegenüber reformierter Schwärmerei und reformiertem Rationalismus haben die lutherischen Kirchen zu einer oft geradezu feindseligen Haltung gegenüber den calvinistischen Gemeinden geführt, die auch angesichts eigentlicher Notsituationen reformierter Christen kein Solidaritätsverhalten zuließ. Geschichtliche Vergegenwärtigung der damaligen Verhältnisse wird uns in unserer Urteilsbildung freilich allerlei Zurückhaltung auferlegen. Die bedrängte äußere Lage mancher calvinistischer Kirchen ließ diese eine Einigung mit den Lutheranern sehr viel dringlicher wünschen als umgekehrt. Die massiven Einbrüche, die dem Calvinismus im Deutschen Reiche (z. T. unter Mißachtung der anläßlich des Augsburger Religionsfriedens von 1555 getroffenen Vereinbarungen) gelangen, ließen die calvinistische Dynamik als eine durchaus nicht nur geistlich-theologische erscheinen. Und schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß sich im Laufe der Jahrhunderte (was leicht durch zahlreiche Beispiele anschaulich, gelegentlich auch wieder verständlich gemacht werden könnte) auch ein sehr ausgeprägter reformierter Konfessionalismus bildete. Von einem gemeinsamen reformatorischen Ansatz wollte man auf beiden Seiten wenig wissen. Das Lutherische war für die Reformierten das Fremde und umgekehrt, und von den Reformatoren

des 16. Jahrhunderts konnte sich allerhöchstens Martin Luther einer nicht unmittelbar konfessionell bestimmten Beurteilung erfreuen.

Wie ist es zu verstehen, daß es angesichts dieser konfessionellen Bilanz nun doch zur Ausarbeitung der Leuenberger Konkordie hat kommen können? Ein lutherischer Kommentator hat sich dahin geäußert, daß die so gut wie einstimmige Zustimmung zum Konkordien-Entwurf durch die Delegierten auf dem Leuenberg als ein Vorgang zu bezeichnen sei, der «noch vor wenigen Jahren kaum für möglich gehalten» werden konnte. Um so mehr fragt man sich: Wie ist diese *Wendung* zu erklären? Wie ist es zu verstehen, daß die Leuenberger Konkordie auch von jenen kirchlichen Kreisen bejaht wird, die sich traditionellerweise gegenüber allen Konsensusverhandlungen durchwegs skeptisch verhielten? Wie ist es zu interpretieren, daß etwa die Generalsynode der VELKD vom 3.–8. Oktober 1971 die Leuenberger Erklärung begrüßt und verlangt, daß sie in die Verhandlungen in Deutschland einbezogen werde? Besteht angesichts dieser auffallenden Kehrtwendung Anlaß zu Mißtrauen? Ist etwa die eine Seite von der andern in unsachlicher Weise überspielt oder vereinnahmt worden? Ist ursprüngliche theologische Wahrheitsliebe durch moderne opportunistische Gleichgültigkeit und theologischen Relativismus verdrängt und abgelöst worden? Wir meinen, daß alle diese und ähnliche Bedenken unbegründet genannt werden dürfen. Die Frage, wie es nach so langem, tief eingesessenem Mißtrauen zu einer Verständigung zwischen den Reformationskirchen hat kommen können, kann nämlich einleuchtend und ohne Verdrängung wesentlicher Aspekte beantwortet werden.

In den weltweiten Erschütterungen der Nachkriegszeit sind mit einer gewaltsam zu nennenden Unwiderstehlichkeit jene Bedingungen zur Verständigung der reformatorischen Kirchen herbeigeführt worden, deren innere und äußere Ermöglichung in einem sehr viel weiter zurückführenden, durch die ganze Neuzeit hindurch zu verfolgenden Prozess vorbereitet worden ist. Wir haben schon hervorgehoben, daß der sich ausprägenden, feindlichen Konfessionalisierung vom 16. Jahrhundert an sowohl durch Einzelne wie auch durch kirchliche Erneuerungsbewegungen widerstanden wurde. Christen wie Erasmus, Calixt, Leibniz, Zinzendorf, Schleiermacher und viele andere, Pietismus und Erweckungsbewegung als in den verschiedenen Konfessionskirchen gleicherweise in Erscheinung tretende Um-

bildungen haben auch in den Jahrzehnten schärfster Konfessionalisierung ein Zusammengehörigkeitsempfinden zwischen den Reformationkirchen aufrechterhalten und neu geschaffen, dessen echte Tragfähigkeit unter veränderten geschichtlichen Bedingungen mit einem Male unter Beweis gestellt werden konnte. Daß diese veränderten geschichtlichen Bedingungen über uns hereingebrochen sind, mag man daran ersehen, daß in unseren Tagen längst nicht nur lutherische und reformierte Kirchen Schritte zur Verwirklichung von Gemeinschaft tun. Zur Zeit bemühen sich in Amerika, Afrika, Asien und Europa nicht weniger als 116 Kirchen in 25 Ländern mit nominell 45 Mio. Gemeindegliedern nicht nur um die Herstellung kirchlicher Gemeinschaft, sondern um eine noch weitergehende organische Einheit.

Man wird sich hüten müssen, diesen augenscheinlichen ökumenischen Trend unserer Gegenwart ungeprüft-apriorisch als das Werk des Heiligen Geistes in unseren Tagen zu bezeichnen. Umgekehrt wäre es ebenso unzulässig, die genannten kirchlichen Vorgänge unter Hinweis auf die im säkularen Raum zu konstatierenden, immer stärker in Erscheinung tretenden Integrationsvorgänge leichthin als opportunistische Anpassungserscheinungen zu diskreditieren. Eine kritische Analyse der uns hier beschäftigenden Verständigungsbemühungen zwischen christlichen Kirchen sieht sich vor die Aufgabe gestellt und gleichzeitig befähigt, die tieferen Notwendigkeiten genau zu artikulieren, die heute eine Verständigung zwischen ehemals getrennten christlichen Gruppen und Kirchen dringlich und möglich machen. Für den Bereich der lutherischen und reformierten Kirchen Europas haben die Schauenburger und die Leuenberger Gespräche zu präzisen und wichtigen Feststellungen geführt.

Das Phänomen der sich ständig steigernden Migration ganzer Bevölkerungsgruppen hat dem Bestand konfessionell geschlossener Kirchentümer ein wohl definitives Ende gemacht. Die Technisierung und die Säkularisierung der neuzeitlichen Gesellschaft haben die Stellung der christlichen Kirchen auch im abendländischen Bereich erschüttert und haben die Christen aller Konfessionen und Denominationen vor Herausforderungen gestellt, die ihre traditionellen Differenzen in mancher Hinsicht als unwesentlich erscheinen lassen und die sie nur in gemeinsamer und geschlossener Anstrengung bewältigen können. Die intensiven ökumenischen Begegnungen mit der römisch-katholischen und mit den verschiedenen orthodoxen Kirchen machen das gemeinsame reformatorische Erbe stärker bewußt.

Auch innerhalb der theologischen Erkenntnisbemühung im

engeren Sinne zeichnen sich Verschiebungen ab, die wir nicht ignorieren können und die uns des Gesichtes der Wahrheit (unbeschadet ihrer wesenhaften Kontinuität und Identität) anders ansichtig werden läßt, als das unter anderen geschichtlichen Bedingungen der Fall war. Es ist offenkundig, daß dem Wahrheitsgehalt und der Wahrheitsmächtigkeit theologischer Sätze und theologischer Lehre im Zeitalter der Reformation mehr unmittelbares Vertrauen entgegengebracht wurde, als uns das heute möglich ist. Die Theologie des 16. Jahrhunderts lebt in allen Kirchen und Konfessionen ein Stück weit von der Voraussetzung, daß Wort, Sprache und Lehre göttliche Wahrheit in objektiv-gültiger Weise zu integrieren vermochte. Diese Voraussetzung «objektiver Erkenntnis» hatte auch in der damaligen Philosophie und in der werdenden neuzeitlichen Naturwissenschaft Gültigkeit. Im Verlaufe jahrhundertelanger, kritischer Reflexion menschlichen Erkenntnis- und Sprachvermögens hat sich einerseits die aller «Objektivität» untrennbar beigemischte «Subjektivität» jeder auf Erkenntnis zielenden menschlichen Aussage als wichtig erwiesen und ist für die Theologie und ihr Reden der bloße Hinweischarakter theologischer Sätze gerade auch als Resultat biblisch-theologischer Besinnung neu zur Geltung gekommen. Das ist nicht im Sinne eines erkenntnistheoretischen Skeptizismus zu verstehen. Das Denken und Reden christlichen Glaubens geschieht in der Erwartung, daß es an der göttlichen Wahrheit partizipiert. Aber es weiß, daß diese magna similitudo stets von einer maior dissimilitudo begleitet ist und daß die alles sprachliche Bestimmen transzendierende Wahrheit Gottes sich selbst verfügbar machen muß, um menschlichem theologischem Reden Wahrheitsgehalt zu vermitteln. Damit wird die Forderung exakter theologischer Begrifflichkeit nicht etwa gemindert, sondern im Gegenteil verschärft. Gleichzeitig aber wird das Gewicht begrifflich-theologischer Differenzen relativiert. Es dürfte mit diesem stärkeren Empfinden des bloßen Hinweischarakters theologischen Redens zusammenhängen, daß auch die lutherischen Gesprächspartner bei der Ausarbeitung der Konkordie ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums und den Vollzug der daraus resultierenden Kirchengemeinschaft ausdrücklich nicht mehr von der vorgängig zu leistenden Aufarbeitung aller zwischen den Reformationskirchen bestehenden theologischen Differenzen abhängig machten. Wohl verlangt bestehende Kirchengemeinschaft nachdrücklich die Klärung unbe-

wältigter Differenzen. Aber diese Klärung kann und soll auf Grund kirchlicher Gemeinschaft erfolgen und muß nicht mehr als Vorbedingung verstanden werden.

3.

Nach diesen Überlegungen haben wir noch einmal auf den Text des *Konkordien-Entwurfes* zurückzukommen, und zwar in zweierlei Hinsicht.

a) Mit seinen 49 Absätzen stellt der Konkordientext ein verhältnismäßig ausführliches Konzept dar. Diese *Ausführlichkeit* ist positiv zu vermerken. Bei Verständigungsversuchen und Gemeinschaftsbemühungen ist es wesentlich einfacher, sich kurz zu fassen und sich auf summarische Aussagen zu beschränken. Man hätte auch die Leuenberger Konkordie durch Kurzfassungen von verschiedensten Problemen entlasten können. Man hat sich aber absichtlich und bewußt für eine verhältnismäßig ausführliche Vorlage entschieden. *Latet periculum in generalibus!* Wohl wäre es einfacher gewesen, bei der Formulierung des gemeinsamen Verständnisses des Evangeliums sich auf wenige Sätze zu beschränken. Das gleiche gilt für die Erklärung der Kirchengemeinschaft. Bloße Zusammenfassungen hätten die Konkordie jedoch erheblich in ihrer Glaubwürdigkeit beeinträchtigt. Was wir jetzt vor uns haben, sind nicht nur Postulate und Feststellungen, sondern Ansätze zu durchreflektierten Explikationen. Die Probleme, die bewältigt werden müssen, werden gezeigt und entfaltet. Es wird nicht verschleiert und zugedeckt. Damit macht sich die Konkordie verwundbar. Sie präsentiert sich in ihren unvermeidlichen Einseitigkeiten und Unvollkommenheiten. Vielleicht gelingt es über das eingeleitete Vernehmlassungsverfahren unter den europäischen Kirchen, zu textlichen Verbesserungen zu kommen. Das Wagnis relativer Ausführlichkeit der Konkordie ist jedenfalls als Vorzug zu buchen.

b) Die *Sprache* des Konkordien-Entwurfes ist im wesentlichen die der traditionellen lutherischen und reformierten Theologie. Es ist die Sprache der reformatorischen Bekenntnisschriften und einer vereinfachten Orthodoxie. Das wird zu kritischen Äußerungen Anlaß geben. Längst nicht mehr alle Glieder der europäischen Reformationskirchen sehen sich in der Lage, ihren Glauben mit den Begriffen des 16. Jahrhunderts auszudrücken. Das Verlangen, «die Heilsbotschaft von Jesus Christus» (Absatz 7) und die «Lehre von der Rechtfertigung» (Absatz 8) sprachlich dem Menschen unserer Zeit verständlich auszusagen, ist groß. Ohne die Berechtigung dieses Verlangens in Zweifel zu ziehen, muß doch darauf aufmerksam gemacht werden, daß für die Redaktion des Konkordien-Entwurfes zunächst keine andere gemeinsame Sprache zur Verfügung stand als diejenige der reformatorischen Anfänge. Hier war eine begrifflich hinlänglich geklärte Basis, auf der man sich bei allem Wissen um ihre Problematik gemeinsam bewegen konnte. In diesem Zusammenhang ist die Feststellung wichtig, daß sich die in der Konkordie aus-

gesprochene Kirchengemeinschaft nicht als statische Ordnung, sondern als lebendiger, nie abgeschlossener Prozeß versteht. Damit ist in die Kirchengemeinschaft selbst das Bemühen um ein neues Reden des Glaubens aufgenommen. Die Echtheit des Vollzuges der Gemeinschaft der reformatorischen Kirchen wird sich wesentlich an der Bereitschaft messen lassen, inwieweit sich im Hören auf das Evangelium die Fähigkeit zu einer neuen Sprache des Glaubens verwirklicht.

Mit einer großen Zahl anderer europäischer Kirchen sind auch die *schweizerischen* evangelischen Kirchen zur Prüfung der Konkordie und zum Vollzug der Kirchengemeinschaft mit den europäischen Reformationskirchen aufgefordert. Bei aller Verschiedenheit ihrer Herkunft, ihrer Geschichte und Prägung handelt es sich bei den schweizerischen ausnahmslos um reformierte Kirchen. Für sie gilt, was umgekehrt in gleicher Weise für die lutherischen Kirchen Skandinaviens zutrifft, daß sie das Gegenüber der andern Reformationskirche nur in der Gestalt sehr kleiner Gruppen und Gemeinden in ihrer Mitte haben. Der Partner des schweizerischen Reformiertentums ist der römische Katholizismus, nicht das Luthertum. Von den schweizerischen Reformationskirchen dürfte am ehesten Basel auf Grund seiner Geschichte (Simon Sulzer!) und seiner geographischen Lage einen gewissen Umgang mit den Lutheranern gewonnen haben. Dieses Fehlen direkter Tuchfühlung könnte sich im Blick auf den Konkordien-Entwurf dahin auswirken, daß die Aufforderung zur Mitunterzeichnung als nicht-dringlich empfunden und beurteilt wird. Eine gewisse Unsicherheit und eine gewisse Zurückhaltung könnten da und dort wenn nicht gerade eine offene Ablehnung, so doch eine manifeste Unlust der Konkordie und ihren Zielen gegenüber provozieren.

Wenn wir meinen, daß es von großer Bedeutung ist, daß unsere schweizerischen Kirchen Unsicherheit, Zurückhaltung und Unlust überwinden und durch die Unterzeichnung der Konkordie die Gemeinschaft der europäischen Reformationskirchen verwirklichen helfen, dann vor allem aus zwei Gründen:

1. Die Klage wird oft erhoben, daß sich die institutionalisierten Kirchen insofern in einer ernst zu nehmenden Krise befänden, als sie nicht mehr die Fähigkeit hätten, in überzeugender Weise christliche Kirchen zu sein. Zahlreiche Zeitgenossen, die sich selber nicht mehr als Vertreter des christlichen Glaubens empfinden, sehen sich zwar bereit, einzelne Christen oder christliche Minoritäten und Gruppen als Gesprächspartner und auch als Gleichgesinnte zu akzeptieren,

erklären aber gleichzeitig die Kirchen als Institutionen zu belanglos gewordenen Hütern einer problematischen geistig-ökonomisch-politischen Ordnung von gestern. Über die Berechtigung solcher Einwände ist hier nicht zu diskutieren. Wohl aber ist zu betonen, daß die christlichen Kirchen gerade auch als Volks- und Landeskirchen ihre ganze Aufmerksamkeit darauf zu richten haben, wirklich christliche Kirchen (nach einem Ausdruck des Konkordien-Entwurfes: Vertreter einer «Neuen Menschheit») zu sein und zu werden. Es dürfte gerade auch für jene, die sich innerhalb ihrer Kirchen als progressive Minoritäten verstehen und als solche glauben und handeln möchten, von wirklicher Bedeutung sein, daß auch die Kirche als öffentlicher Rechtsverband in überzeugender Weise Kirche des Evangeliums ist und sich keinesfalls mit dem Produzieren und Reproduzieren traditioneller kirchlicher Funktionen begnügt. Die unter den «Neochristen» unserer Tage so oft anzutreffende gleichgültige Verachtung der «Kirche» als Institution dürfte sich gerade für die Wirksamkeit und vorwärtsstrebende Aktivität dieser Minoritäten als sehr gefährlich erweisen. Und nun ist es zwar durchaus nicht garantiert und nicht sicher, aber immerhin möglich, daß die von der Konkordie erstrebte Kirchengemeinschaft der europäischen Reformationskirchen zu einem Medium werden kann, das den sich anschließenden Kirchen in ihrem Kirche-Sein weiterhelfen kann. Wenn sich die Gemeinschaft zwischen den Gliedkirchen so realisiert, wie die Konkordie das intendiert: als Gemeinschaft, die sich in ständiger Berührung, Begegnung und Zusammenarbeit immer neu zu gestalten, zu bewähren und zu vertiefen hat, dann werden die einzelnen Kirchen jedenfalls genötigt, im Vollzug dieser Gemeinschaft über ihre eigenen, lokalen Belange hinauszutreten, die großen, gemeinsamen Aufgaben wahrzunehmen und sich selbst von der Gemeinschaft her beunruhigen und weiterführen zu lassen. Das ist eine reelle Chance, die sich unsere schweizerischen reformierten Kirchen nicht entgehen lassen sollten.

2. Wir haben daran zu denken, daß die Entscheidung der schweizerischen reformierten Kirchen gegenüber der Konkordie in den kleineren reformierten Kirchen, z. B. des Ostens, sorgfältig mitverfolgt und beachtet wird. Bei aller Zurückhaltung in unserer Selbsteinschätzung haben wir uns doch bewußt zu sein, daß die Art und Weise, wie wir über unseren Beitritt zur Konkordie diskutieren und wie wir ihn vollziehen, im europäischen Protestantismus registriert

wird und daß unser Verhalten für die Entscheidungen anderer nicht einfach bedeutungslos bleiben wird. Das Gelingen oder Mißlingen des Konkordien-Vorstoßes wird auch in den Vereinigten Staaten und in den Kirchen der Dritten Welt beachtet werden und Konsequenzen haben. Wir werden uns davor hüten, das Einigungswerk der Leuenberger Konkordie zu überschätzen. Aber es wäre zu bedauern, wenn wir die sich anbietende Gelegenheit unterschätzen würden.

Max Geiger, Basel